

Die Ameise.



Jmer strebe zum Ganzen! Und kañst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schliess an ein Ganzes Dich an!

Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwand. Arbeiter beiderl. Geschl.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark. Postzeitungsnummer: 295 a. Insertionsgebühr für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorausbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassierer J. Bey zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Wirtschaftliche und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: A. Jahn, Berlin SO., Engelauer 15 II.

Nr. 23.

Berlin, den 8. Juni 1900.

27. Jahrg.

Amlicher Teil.

Bekanntmachung.

Das Schiedsgericht hat es mit der einer derartigen Institution zukommenden Objektivität und mit den Interessen der Organisation vereinbar gehalten, in unserem Streitfall mit Herrn Bey auf Grund der von diesem gegebenen einseitigen Berichte nicht nur ein ihm garnicht zustehendes Urteil zu fällen, sondern auch noch in einem den Zahlstellen übersandten, an die Verbandsmitglieder gerichteten Flugblatt mit Unterstützung des Herrn Bey in schmählischer Weise den Verbandsvorstand zu beleidigen und herabzuwürdigen. Es würde durchaus nicht genügen, mit Richtigstellungen zur Abwehr an die Öffentlichkeit zu treten, wir müssen vielmehr, um uns und einem künftigen Vorstand das nötige Maß von Achtung und Ansehen innerhalb und außerhalb

des Verbandes zu sichern, völlige Genugthuung fordern.

Wir berufen deshalb auf Beschluß unserer Sitzung vom 29. Mai eine

Außerordentl. Generalversammlung des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter beiderlei Geschlechts

am für: **Sonntag, den 1. Juli 1900** im
Gewerkschaftshaus, Berlin SO.,
Engelauer 15.

Beginn der Verhandlungen Vorm. 8 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
2. Kassenbericht und Bericht der Revisoren.
3. Bericht des Schiedsgerichts.
4. Angelegenheit Bey.
5. Wahl des Vorortes, des Vorstandes, der Verbandsrevisoren und Stellvertreter, des

Ortes für den Sitz des Schiedsgerichts, Wahl der Gewerkschaftsabgeordneten.

Anträge für die Generalversammlung sind mit Motiven versehen und von der örtlichen Verwaltung unterzeichnet, bis **spätestens zum 18. Juni** an den Verbandschriftführer einzusenden und werden dieselben in Nr. 25 der „Ameise“ veröffentlicht.

Der Verbandsvorstand.

Aufforderung.

Gemäß § 34 des Verbandsstatuts werden folgende Zahlstellen zur Einsendung der Abschlüsse und Gelder pro 1. Quartal 1900 aufgefordert:

Koba, Saargemünd.

J. Bey, Verbandskassierer.

An die

Zahlstellen-Verwaltungen und Vertrauensmänner.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 22 und dieser Nummer der „Ameise“ erfolgte Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung wird hiermit die vom Vorstand beschlossene Wahlgruppen-Einteilung bekannt gegeben.

Es sind nunmehr die erforderlichen Vorbereitungen zur Wahl der Delegierten unverzüglich in Angriff zu nehmen und wollen die Zahlstellen-Verwaltungen zunächst Zahlstellen-Versammlungen, die Vertrauensmänner öffentliche Versammlungen zur Aufstellung der Wahlkandidaten so rechtzeitig einberufen, daß die Aufstellung überall **spätestens am 16. Juni** erfolgt.

Sofort nach der Versammlung muß jede örtliche Verwaltung Namen und Beruf des aufgestellten Kandidaten dem durch **fetter Druck** bezeichneten Vertrauensmann des Wahlvorortes bekannt gegeben werden, sobald die Meldung **spätestens am 18. Juni** in dessen Händen ist.

Die dem Wahlvorort bis zum 18. Juni bekannt gegebenen Namen der Kandidaten hat die Leitung des Wahlvorortes **hülsmäßig**, und zwar bis **spätestens den 21. Juni**, an sämtliche in der betr. Wahlgruppe bezeichnete Adressen mitzutheilen.

Die Wahl der Delegierten muß dann in den Tagen vom 21., 22. oder **spätestens 23. Juni** erfolgen. Sie muß in den Zahlstellen in Zahlstellen-Versammlungen, in den Vertrauensmänner-Bezirken in öffentlichen Versammlungen stattfinden, und mittels Stimmzettel vollzogen werden.

Alle sogenannten auswärtigen Mitglieder, welche die Beiträge an Gen. Munk-Berlin zahlen, wählen mit der Gruppe Berlin II. Die Namen der Kandidaten wird die Zahlstelle in Nr. 25 der „Ameise“ veröffentlicht.

Das Resultat der Wahl ist in den Wahlversammlungen von der örtlichen Verwaltung sofort festzustellen, in das dem Organempfänger zugehende Formular genau einzutragen und sofort an den Verbandschriftführer J. Schaefer, Berlin SO., Engelauer 15 II, Zimmer 13, einzusenden. Später eingehende Resultate sind ungültig.

Die Zusammenstellung der Wahlresultate findet durch den Vorstand und die Verbandsrevisoren statt. Die Mandate für die Delegierten werden vom Vorstand ausgestellt und an den Wahlort, dessen Mitgliedschaft der Delegierte angehört, zur Unterschrift der Verwaltung gesandt.

Der Verbandsvorstand.

Bekanntmachung.

In Breslau, Steingutfabrik B. Siegel, sind sämtliche dort beschäftigten Mitglieder, wegen Zugehörigkeit zum Verband, entlassen worden; es wird deshalb über genannte Firma die **Sperre** verhängt. Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der allgemeinen Mitgliederabstimmung über den Antrag Meißens ist die Annahme der Frage 3 mit 1738 gegen 1484 Stimmen. Es wollen demzufolge diejenigen Mitglieder, welche Ansprüche auf Unterstützung erheben, diesbezügliche Anträge bei den Zahlstellen-Verwaltungen stellen resp. die Einsendung von Antragsformularen veranlassen.

J. Schneider, Verbandschriftführer.

An die Mitglieder!

Das Schiedsgericht sieht sich nothgedrungen veranlaßt, auf den Artikel in Nummer 22 der Ameise „zur Differenz im eigenen La, er“ und der Erklärung des Vorsitzenden Wollmann eine Entgegnung folgen zu lassen. Nach unserer Meinung ist es vor allem und ebingt erforderlich, daß eine Klärung der streitigen Angelegenheit schon vor der außerordentlichen Generalversammlung stattfindet und nicht wie der Redakteur der Ameise es in seinem Artikel wünscht, daß sich die Zahlstellen soviel wie möglich Einschränkungen auferlegen möchten.¹⁾ Die Mitglieder sollen ein vollständig klares Bild der ganzen Sache haben und das Für und Wider erwägen und danach ihren Delegirten wählen und mit der Ausführung ihrer gefaßten Beschlüsse beauftragen.²⁾ Der Redakteur erwähnt noch, daß andernfalls ihm die Enthaltensamkeit etwas allzuschwer fallen dürfte. Die Mitglieder wünschen aber gar nicht diese Enthaltensamkeit, wie z. B. in derselben Ameise unter Fürstenberg a. W. zu lesen ist, wo die Mitglieder hoffen, daß der Vorstand sich baldigst ausführlich über die Sache äußere. Wir wissen nun nicht, ob alle Mitglieder von dem Wunsche der Mitglieder in Fürstenberg Kenntniß erhalten haben, denn es wurde uns von auswärtig dieselbe Nummer der Ameise gezeigt, wo der Bericht von Fürstenberg weggelassen und an dessen Stelle ein Bericht von Freiwaldau gesetzt worden war. In den an hiesige Zahlstelle gesandten Ameisen stand der Bericht von Freiwaldau nicht. Da ist wohl die Frage angebracht, seit wann zweierlei Ameisen gedruckt werden; richtet sich dieses vielleicht je nachdem in einer Zahlstelle die Mitglieder auf der einen oder anderen Seite stehen? Wir stehen da vor einem Räthsel. Welcher Zweck wird damit verfolgt?³⁾ Zunächst müssen wir

darauf hinweisen, daß wir uns doch nicht unberufen in den Streit der Vorstandsmitglieder eingemischt haben, sondern von einem Vorstandsmitgliede zur Schlichtung angerufen wurden. Auch sollen wir „man soll sie hören alle Rede“ außer Acht gelassen haben. Da möchten wir nun doch bitten, die beiden Briefe vom Vorstand und vom Vorsitzenden W. in Nr. 19 der Ameise zu lesen. Wir erhielten da gleich den Bescheid, daß der Vorstand ein Eingehen auf die Sache ablehnen müsse.⁴⁾ Ueber den Bescheid des Vorsitzenden Wollmann werden die Mitglieder wohl selbst urtheilen. Wenn durch diese Bescheide und auch durch die spätere ablehnende Haltung des Vorstandes die Sache auf die Spitze getrieben war und das Schiedsgericht zum Aeußersten schreiten mußte, so kam die Einsicht eben zu spät, daß vielleicht der Vorstand, wie der Redakteur jetzt schreibt, sich eher zu einer klärenden Aeußerung herbeigelassen hätte (herabgelassen wäre ja auch nicht übel). Die achtjährige Thätigkeit des Herrn Jahn ist gewiß anzuerkennen, aber die 28 jährige Thätigkeit des Herrn Bey gewiß nicht minder. Und wenn nach Ansicht des Herrn Jahn im eigenen Lager aus Kleinem und durchaus nicht gesuchten Ursachen solch große und die Allgemeinheit schädigende Wirkung heraufbeschworen wurden, so muß man eben fragen, wer die Schuld daran trägt? Der Redakteur schreibt in seinem Artikel selber „von ein paar Mark Abonements- und Inseratengelder“ und wegen dieser paar Mark, von welchem Rechte er erst die Mitglieder überzeugen zu können glaubt, erklärte vorher, seine Ehre verbiete ihm, sich dem Beschluß des Vorstandes vom 21. März zu fügen. Diese kleine Ursache dürfte aber wohl das Mittel zum Zweck gewesen sein.⁵⁾

Bezüglich der Erklärung des Vorsitzenden Wollmann überlassen wir die Beurtheilung den Mitgliedern und waren wir es, die die Generalversammlung vorgeschlagen haben, zur hoffentlich unparteiischen Regelung der Streitfrage, müssen aber bemerken, daß wir einen Korrekteur in der Person Wollmanns weder brauchen noch uns gewählt haben. Wenn aber das Verständniß für die Beurtheilung einer Beleidigung abgehen soll, dem geistigen Leiter des Verbandes oder dem Schiedsgericht, auch darüber mögen die Mitglieder richten. Wenn aber unser Vorgehen, hervorgerufen durch das Verhalten des Vorstandes, nach Ansicht des Vorstandes beleidigend und herabwürdigend sein soll, so zeigt es sich, was sich im Leben so oft wiederholt, die größten Leute nehmen das Recht der Grobheit nur für sich allein in Anspruch, sie sind außer sich, wenn man ihnen wieder grob kommt.

Das Schiedsgericht.

Erklärung.

Bei Einreichung meiner Beschwerde an das Schiedsgericht war mir die Tragweite dieses Schrittes in allen seinen Konsequenzen vollkommen klar, weshalb ich mich auch bei Angabe der Thatsachen und Darstellung des Sachverhalts, sehr streng an die Wahrheit halten mußte, wenn ich mich nicht von vornherein ins Unrecht setzen wollte. Um so leichter wird mir auch jetzt die Erklärung, daß meine Beschwerde in dem Flugblatt des Schiedsgerichts im vollen Umfange auf vollster Wahrheit beruht.

J. Bey.

Meine Erklärung in Nr. 22 der „Ameise“ halte ich vollständig aufrecht. Dies für Herrn

¹⁾ Also, dann konnte man nicht entscheiden und mußte einmal anderes thun, vielleicht wäre der Weg den Klantendain andeutet gangbar gewesen.

²⁾ Dieser Satz ist mir unklar, vielleicht schreibt das Schiedsgericht noch einen Kommentar dazu.

Bey in Bezug auf seine vorstehende Erklärung.

Zur heutigen „Entzignung“ des Schiedsgerichts bemerke ich, daß es nach meiner Ansicht dem Vorstand überlassen bleiben muß, ob dieser gegen ihn gerichtete Anträge öffentlich oder in der Generalversammlung abthun will. Jedenfalls werden die außerordentlichen Delegirten sich bei der Wahl das Recht nicht abprechen lassen können, durch die gegenseitige Aufklärung einander überzeugen zu wollen, dann muß ihnen aber auch das Recht freier Entschliebung auf Grund gewonnenen anderer Überzeugung gewahrt bleiben. — Daß das Schiedsgericht mich nicht als seinen Korrekteur gewählt hat, brauchte es nicht besonders betonen; jedenfalls wird es sich aber eine Korrektur gefallen lassen müssen. Daß ihm dieselbe erwünscht und angenehm sein würde, habe ich nicht behauptet, mir auch selbst im Entfernsten nicht eingebildet, da ich viel zu sehr vom Gegenstand überzeugt bin. — Auf weitere Anpassungen von irgend welcher Seite gehe ich vor der Generalversammlung absolut nicht ein. Wer da glaubt, den Erfolg auf der Generalversammlung sich unbedingt schon vorher sichern zu müssen, um nicht etwa nach Klarstellung des Sachverhalts Schiffbruch zu leiden, der mag das immerhin thun.

G. Wollmann.

Aus unserm Berufe.

— Von Breslau erhalten wir folgenden Bericht:

„Der Chef der hiesigen Steingutfabrik zeigt sich, seitdem das frühere eifrige Verbandsmitglied Drelle Oberdrehler geworden ist, als entschiedener Gegner des Verbandes. Und zwar machte er sich als Gegner des Verbandes dadurch bemerkbar, daß er das Vertheilen der „Ameise“ in der Fabrik verbot, und auch ein Mitglied, welches in der Betriebspause die „Ameise“ vertheilen wollte, mit 1 Mk. Strafe belegte. Nachdem erlaubte sich der Chef zu verschiedenen Malen, Mitgliedern die „Ameise“ vom Platz zu nehmen und vor ihren Augen zu zerschneiden, die Mitglieder waren darüber meistens so verblüfft, daß sie sich nicht verantworten konnten, da sie eine solche Handlungsweise dem Herrn Dr. jur. Gieseler nicht angetraut hatten; zu wiederholten Malen hatte er erklärt, er habe gegen die Zugehörigkeit zum Verbands nichts einzuwenden. Er trieb diese Sache noch mehr auf die Spitze, indem er weibliche Mitglieder direkt aufforderte, aus dem Verbands auszuscheiden, wodurch sich auch einige einschüchtern ließen. In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß die Firma bestrebt war, Nichtverbandsmitglieder zu engagieren. Durch die fortgesetzte Agitation gegen den Verband sah sich die Zahlstelle veranlaßt, Stellung dagegen zu nehmen. Es wurde eine Kommission gewählt, welche bei dem Chef über diese Sachen Rücksprache nehmen sollte. Diese Kommission wurde einfach nicht empfangen. Dadurch spitzte sich die Sache so zu, daß die Mitglieder verschiedene Forderungen stellten. Ehe diese Forderungen dem Chef unterbreitet werden konnten, hatte derselbe Kenntniß von denselben. Die Folge davon war nachstehende Bekanntmachung:

„Durch die fortgesetzte Agitation des Berliner Porzellanarbeiterverbandes, wodurch die Ruhe und Ordnung des Betriebes gefährdet wird, werde ich von nun an Mitglieder dieses Verbandes in der Fabrik nicht mehr dulden.“

Alle in meinem Betriebe beschäftigten Personen haben durch ihre Unterschrift die Nichtzugehörigkeit zu dem obigen Verband

zu beschleunigen, widrigenfalls sie ihre Stellung am Sonnabend, den 16. Juni zu verlassen haben. Distan zum einzeichnen liegen bei den betreffenden Meistern aus.

Breslau, d. 31. Mai 1900.

Breslauer Steingutfabrik B. Giesel.

Die Mitglieder hielten jedoch fest an ihrem Koalitionsrecht und es unterschrieb keiner. In folge dessen erfolgte am 2. Juni, nachdem sich verschiedene Beamte die größte Mühe gegeben, eine Spaltung der Mitglieder herbeizuführen, die Kündigung.

Genossen! Es kommen 60 Verbandsmitglieder in Betracht, wovon viele Familienväter sind. Darum haltet die Solidarität hoch und steht uns in dem Kampfe um unser Koalitionsrecht bei. Namentlich den österreichischen Genossen, auf welchen die Fabrikleitung besonders rechnet, rufen wir zu: Solidarität hoch!

In der nächsten „Amesse“ werden wir mehr berichten. Die Verwaltung.

Die Breslauer „Volkswacht“ beschäftigt sich ebenfalls mit den Vorkommnissen in dortiger Steingutfabrik, wir müssen leider wegen Raumangel heute auf die Wiedergabe des Berichtes verzichten und werden in nächster Nummer dies nachholen.

Sonderbar in der That, daß ein Unternehmer, der für sich jedenfalls noch viel mehr als nur das eine Staatsbürgerrecht der Koalition in Anspruch nimmt, dieses seinen Arbeitern streitig machen will, noch dazu, wenn er Jurisprudenz studiert hat. Als Grund für seine Maßnahmen giebt er in seiner Bekanntmachung am schwarzen Brett „fortgesetzte Agitation des Berliner Porzellanarbeiter-Verbandes“ an. Wenn er etwa damit speziell die Leitung des „Berliner Verbandes“ meinen sollte, so wäre das doch etwas zuviel gesagt. Agitation treibt ja freilich eine jede Korporation, es wird aber hier wohl weniger das Agitieren behufs Werbung von Mitgliedern gemeint sein, sondern vielmehr das Bestreben der Arbeiter, Mißstände in dem Betriebe abzustellen und welches Bestreben ein nur allzuberechtigtes ist. Jedoch haben wir beispielsweise in der „Amesse“, deren Bertheilung Herr Giesel solch große Aufmerksamkeit widmet, gerade von seiner Fabrik sehr wenig noch an die Öffentlichkeit gebracht. Die Zahlstelle Breslau resp. deren Verwaltung war erst kürzlich dagegen, daß wir Gebrauch von uns zugegangenen, sehr die dortigen Verhältnisse beleuchtenden Mittheilungen machten und wir haben daraufhin es gerne unterlassen. Eine Gefährdung der Ruhe und Ordnung des Betriebes durch organisierte Arbeiter voraussetzen, daß ist ein Standpunkt, wie man ihn bei einem Unternehmer, der seine Fabrik in einer Großstadt hat, nicht verstehen kann. Noch weniger allerdings kann man verstehen, daß ein Mann, wie der Oberdreher **Dressle**, der durch und durch von der Nothwendigkeit der Organisation überzeugt war, der den Streit bei der Firma Halbenwanger in Charlottenburg mit leitete und zwar in einer Weise, die von unserem „sozialdemokratischen“ Standpunkte aus nur als geschicklich zu bezeichnen war, daß dieser anscheinend vollständig umkrempelte. Wenn man auch verstehen kann, daß ein Beamter sich mehr abseits hält, so sollte man aber doch erwarten können, daß Leute, wie **Dressle**, die radikalen Ansichten geäußert haben, am Ende doch nicht allzu rasch sich so weit verziehen, daß sie öffentlich gegen das Interesse ihrer ehemaligen Kollegen verstoßen. Gerade **Dressle**, der die Bestrebungen des Verbandes (den er ja heimlich weiter angehört

wollte, worauf allerdings der Vorstand nicht einging) kennt und die weder das Ziel des Tages noch die Gewalt eines Dr. Giesel zu fürchten haben; er mußte versuchen, das vermittelnde Element abzugeben. Und das Interesse des Geschäftes wäre durch solch eine vermittelnde Stellung jedenfalls besser gewahrt worden als durch die Parteinahme für den Unternehmer, der Verbandsmitglieder boykottirt. Doch ist das keine Sache.

Unsere ist nun die, daß wir die organisierten Porzellan- und Steingutarbeiter Deutschlands und Oesterreichs ersuchen, die Steingutfabrik Giesel in Breslau zu meiden und auch dafür zu sorgen, daß die unorganisierten Kollegen dies thun. Eine Ausspernung wegen der Zugehörigkeit zur Organisation muß die Arbeiterschaft eines Berufes auf das Tiefste erregen und es muß alles daran gesetzt werden, daß der in Frage kommenden Berufsgenossen und Genossinnen das Koalitionsrecht auch in Breslau gewahrt bleibt. So weit wir orientirt sind, wollen die Breslauer, die am Pfingstsonnabend gekündigt wurden (allerdings unseres Erachtens nach nicht nach den Bestimmungen der Fabrikordnung) mit der Niederlegung der Arbeit bereits am Mittwoch, den 6. Juni antworten. (Was inzwischen geschehen ist).

In nächster Nummer deshalb Näheres. Niemand nehme bei der Firma Giesel in Breslau unter diesen Umständen Arbeit, die Solidarität halte jeder hoch!

In der Differenz bei der Firma **Reincke in Eisenberg** ist eine Aenderung noch nicht eingetreten, es ist deshalb auch weiter jeder Zugang nach diesem Geschäft fernzuhalten.

Versammlungskalender.

- Berlin. Vorstandssitzung Mittwoch, 13. Juni, Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus (Bureau).
- Bayreuth. Sonnabend, 9. Juni, Abends 8 Uhr bei Fr. Görl.
- Berlin II. Sonnabend, 16. Juni, Abds. 8 1/2 Uhr außerordentliche Versammlung. Wahl von Delegirten zur Generalversammlung. Anträge zur Generalversammlung. Wahl eines Revisoren.
- Berlin. Moabit. Montag, 11. Juni, Abends 8 Uhr bei Boffow, Lübeckerstr. 48.
- Charlottenburg. Sonnabend, 9. Juni bei Leber, Bismarck- und Rückertstr.-Ecke.
- Eigersburg. Sonnabend, 16. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Wichtige Tagesordnung.
- Geschwendau. Sonntag, 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Wichtige Tagesordnung.
- Gotha. Sonnabend, 9. Juni, Abends 8 Uhr im Restaurant „Zur Erholung“.
- Gräfenroda. Sonntag, 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Schießgerät und Vorstand. Ausflug.
- Jimena u. Sonnabend, 9. Juni im Vereinslokal.
- Kahlau. Sonnabend, 9. Juni, Abends 8 Uhr im „Rosengarten“. Erscheinen Aller unbedingt nothwendig.
- Klostervehra. Dienstag, 12. Juni im Vereinslokal.
- Köln. Ehrenfeld. Sonnabend, 23. Juni, Abends 9 Uhr bei W. Jünker, Wenzelstraße 236. Wichtige Tagesordnung. Ordnen der Bibliothek.
- Langewiesen. Sonnabend, 9. Juni, Abends 9 Uhr in der Zentralthalle.
- Magdeburg. Sonnabend, 9. Juni bei H. Schall, Fabrikstr. 5/6. Wichtige Tagesordnung.
- Meißen. Sonnabend, 9. Juni, Abends 8 Uhr im Kronprinz. Wichtige Tagesordnung.
- Neuhaldensleben. Sonnabend, 9. Juni, Abends 8 Uhr bei Verhog. Vortrag über: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Porzellanarbeiter“. Alle erscheinen.
- Nürnberg. Sonnabend, 16. Juni im Vereinslokal. Außerordentliche Angelegenheiten, desfalls ersichne jedes Mitglied.
- Potsdappel. Sonntag, 10. Juni, Nachmittags 2 Uhr in Kunalts Restauration, Deuben. Öffentliche Versammlung. Vorstand und Schießgerät. Gewerkschaftliches.
- Rudolstadt. Borsdorf. Sonnabend, den 16. Juni außerordentliche Versammlung im „Burgkeller“.

Schwarzau. Sonnabend, 9. Juni im „Bremer Hof“. Wahl eines Schriftführers, eines Delegirten zum Gewerkschaftskartell. Aufstellung von Delegirten zur Generalversammlung. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden.

Spana u. Sonnabend, 9. Juni bei Wehe.
Suhl. Sonntag, 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr im Dombergs-Anstalt. Zahlreich erscheinen!
Liefenfurt. Nicht Sonnabend, 2. Juni, sondern Sonnabend, 16. Juni im Vereinslokal.
Weißwasser. Sonnabend, 9. Juni im Vereinslokal.



Goldschmied, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Näpfe u. s. w.

werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold mit 2 Mt. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.
H. Haupt, Dresden A.
Hammerstr. 12.

Goldschmied
goldhaltige Lappen und Flaschen kauft zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.
Oskar Rottmann, Stadtlm, Thür.

Emil Böhme, Eisenberg S.-A.
Einkaufsgeschäft für Glanzgold
Goldschmied und alle goldhaltigen Sachen.
Reelle und pünktliche Bedienung.
Man verlange Prospekte. Ältest. Geschäft dieser Art.

Gräfenthal. Sonntag, den 10. Juni
Gemeinschaftlicher Ausflug
nach dem **Schneidershammer**. Die Verbands-genossen mit ihren Angehörigen von Wallendorf, Gräfenthal und Brodtzell sind hierzu freundlichst eingeladen. Zusammenkunft am Bahnhof Brodtzell.

Langewiesen. Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß ich wegen Erkrankung des Kassiers **Rahl** einstweilen die Kasse übernommen habe.
Edmund Seyfferth, Maier.

München. Sonntag, den 10. Juni
Ausflug nach Glonn resp. Finneberg.
Abfahrt 8 Uhr früh vom Ostbahnhof nach Kirchheern (Vorortzug). Zusammenkunft findet bei jedem Wetter statt zwischen 1/2 und 3/8 Uhr.
Die Mitglieder werden ersucht, sich recht zahlreich daran zu betheiligen, ebenfalls sind die Nymphenburger Kollegen dazu eingeladen.

Schedewitz
Sonntag, den 17. Juni 1900:
Gewerkschafts-Fest
im „Belvedere“ Zwickau
bestehend in
Gartenfest, Concert u. Ball.
Anfang Nachmittags 3 Uhr.
Das Gewerkschafts-Kartell.

Schnitz. Die Ausführungen über die Sachverhältnisse am hiesigen Ort (im Artikel von H. S. in vorliger Nummer) bedürfen einer Berichtigung, da die Bemerkungen betreffend Arbeitszeit weggelassen sind. Es wurde nämlich in dem Jahre, wo die Statistik aufgenommen wurde, der größte Theil des Jahres nur halbe Tage gearbeitet. Es nimmt uns sehr Wunder, daß Herr H. S. die Ausführungen des Delegirten von Schnitz nicht gelesen oder gehört haben soll, daß der Lohn zwischen 12-21 Mt. in Schnitz beträgt.

Suhl. Sonntag, den 17. Juni
Agitationstour nach Schlenkingen,
wozu die Mitglieder der umliegenden Zahlstellen eingeladen sind, recht zahlreich zu erscheinen. Sammelplatz bei Suhl um früh 7 Uhr in der Dombergs-Anstalt.
Die Agitationskommission.

Amtlicher Theil.

63. Vorstandssitzung vom 16. 5. 1900.

Von den Revisoren ist Boesener anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung meldet der Schriftführer, daß Gesundheitsrückfällen den Verbandstaschirer am Erscheinen zur heutigen Sitzung hindern. — Eine Zuschrift von Ilmenau wird zur Kenntnis genommen; den bei Galuba u. Hofmann entlassenen Mitgliedern wird Unterstützung bewilligt. — Eine Zuschrift von Breslau wird zur Kenntnis genommen. — Mittheilungen bezügl. der Differenz bei Reineck, Eisenberg, werden zur Kenntnis genommen; als Vorstandsvorsteher in event. Falls wird Jahn bestimmt. — Rechtsschutz für 15 849 Rathenow, wird nach erfolgter Recherche abgelehnt. — Auf Grund einer Mittheilung des Mitgliedes 6 239 Schönwald in Unterstützungssache 23 113 Selbst, wird die Unterstützung für letzteren sistirt und weitere Recherche beschlossen. — Ein Antrag der Zahlstelle Eichenberg, zu gewähren, daß der Quartals-Abschluß später, als statutarisch zulässig ist, eingeht, wird ausnahmsweise bewilligt. — Ein Antrag des Mitgliedes 21 616 Plörsheim, die Arbeit freiwillig aufgeben zu dürfen, wird in Rücksicht auf dort herrschende Zustände abgelehnt, desgleichen ein gleiches Gesuch des Mitgliedes 5 216 Potschappel, zur Zeit Strakenbahnangelegter in Dresden. — Unterstützung für 10 440 Wittenberg, wird bewilligt. — In Sachen Mittel, Altwasser, theilt der Rechtsanwält mit, daß Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist. — Auf eine Beschwerde des Mitgliedes 8 119 München, kann der Vorstand nicht eingehen, weil Beschwerden der Mitglieder gegen den Verbandstaschirer und den Vorstand bei der Zahlstellenverwaltung zunächst anzubringen sind. Zu einem Antrag, Gründung einer Zahlstelle in Ebersfeld, wird Vertagung und Recherche beschlossen. — Ein Bericht der Isolatoren-Kommission wird zur Kenntnis genommen. — Die Anträge Selbst und Oberkoyau, Entsendung eines Referenten aus dem Vorstand, können zur Zeit nicht berücksichtigt werden. — Ein Gesuch des früheren Mitgliedes Sedlatschek, welches im 4. Quartal 1899 ausgeschrieben wurde, um Wiederaufnahme, wird von der Verwaltung befürwortet und wird dem zugestimmt.

Bei Hilfefond. Eine Angelegenheit des Mitgliedes 2673 Oberhausen wird bis zur Anwesenheit des Verbandstaschirers vertagt; über den im Schreiben enthaltenen Vorwurf gegen den Vorstand wird zur Tagesordnung übergegangen. — Eine Beschwerde gegen den Verbandstaschirer von den Vertrauensleuten, resp. Einzelmitgliedern in Dresden, wird als erledigt betrachtet, indem die Geschäftsführungen durch die vorläufige Theilnahme des Verbandstaschirers an den nächsten Sitzungen aufhören. — Mehrere Aufenthaltsveränderungen für Schierbach werden genehmigt, desgleichen für 10 828 Langewiesen.

G. Wollmann, J. Schneider, Vorsitzender, Verbands-Schriftführer.

Anträge zur Generalversammlung.

Berlin II. Durch die Vorkommnisse im Vorstand wird es wohl so Manchem klar geworden sein, daß in unserem Verbands eine Umstellung notwendig ist, wie sie alle anderen gewerkschaftlichen Verbände eingerichtet haben, und zwar einen Ausschuss, welcher nicht nur einzig und allein, wie unser Schiedsgericht über statutenwidrige gefasste Beschlüsse seitens des Vorstandes zu entscheiden hat. Wir bringen deshalb den auf der Generalversammlung in Rudolfsstadt gestellten Antrag Nr. 69 wieder ein und ersuchen die Zahlstellen hierzu Stellung zu nehmen. Die gesperrten Sätze wurden nicht angenommen.

Ausschuss.

§ 20. Der Ausschuss besteht aus . . . Personen; derselbe hat seinen Sitz in . . . Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat mittelst geheimes Abstimmung. Wählbar in den Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Zahlstellenverwaltung nicht bekleiden. Der Ausschuss hat sich innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituiren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gliedert sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat die gesamte Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, vorzubringen und in Gemeinschaft mit dem Vorstande das Recht, mit zwei Dritteln Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die besetzten Beamten vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung haben, daß die Geschäftsführung oder das

Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft sowie die innerhalb einer Amtsperiode erforderliche Wahl von besetzten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen und die Remuneration der Letzteren festzustellen. Die Zustimmung des Ausschusses ist erforderlich zu außerordentlichen im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 300 Ml.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Fahrt, 2. Juni. Die heute stattgefundene Zahlstellenversammlung, welche ziemlich gut besucht war, sahte unter Anderem folgenden Beschluß: Einen Antrag zur Generalversammlung einzubringen, daß der § 20 des Statuts dahin abgeändert wird, daß es nach dem Satze, „Es gliedert sich seine Geschäftsführung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer“, folgendermaßen lauter würde: „Das Schiedsgericht hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, unter Zugrundelegung der statutarischen Bestimmungen zu erledigen und entscheidet ebenfalls über Beschwerden einzelner Vorstandsmitglieder gegen die Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand hat bei Beschluß des Schiedsgerichts unweigerlich auszuführen.“

W o l l m a n n. Da das Schiedsgericht über Beschwerden der Mitglieder gegen Vorstandsbeschlüsse entscheidet, kann es ebenso gut auch über Beschwerden der Zahlstellenmitglieder gegen Vorstandsbeschlüsse entscheiden und könnten im jenseitigen Fall die Kosten einer Generalversammlung gespart werden. Der Zusatz: „Soweit dieselbe den statutarischen Bestimmungen nicht zuwiderläuft“ ist vollkommen überflüssig, weil die Auslegung der Statuten ebensogut Sache des Schiedsgerichts ist.

Arbeiterwitwen- und Waisen-Versorgung.

Ueber die Nothwendigkeit von staatswegen für die Wittwen und Waisen der Arbeiter in genügendem Maße durch Einführung gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen, ist seit dem Bestehen der Arbeiterversicherungsgesetze in Deutschland vielfach geredet und geschrieben worden. Schon die 1. Pt zur Veranlassung des Alters- und Invaliditätsgesetzes eingesetzte Reichstagskommission hat in ihrer Mehrheit es als dringend erforderlich bezeichnet, sich der Wittwen und Waisen der durch das Gesetz versicherten Arbeiter anzunehmen; alle bereits bestehenden Invaliditätskassen widmeten sich diesem Zwecke mit und seine Erfüllung übersteigt an Bedeutsamkeit noch die Alters- und Invaliditätsversicherung. Freilich seien die Kosten und die technischen Schwierigkeiten beträchtlich; es erscheine aber verfehlt, das hinaus zu schieben, was schließlich doch gelten werden müsse. Selbst die Regierung mußte zugeben, daß eine derartige Versicherung notwendig sei, statt nun aber sofort ans Werk zu gehen, wollte man erst vorsichtig abwarten, wie die Alters- und Invaliditätsversicherung sich bewähren würde. Diese Angst vor energischem Vorgehen auf diesem Gebiete war so groß, daß damals selbst die von der Kommission vorgeschlagenen, ganz bescheidenen Reliquenzwendungen (Rückzahlung der halben Beiträge an die Wittve oder die Kinder unter 15 Jahren nach § 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bekämpft wurden.

Dabei versicherte man jedoch, daß als nächste Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung die Schaffung der Wittwen- und Waisenversicherung betrachtet werde.

Seitdem sind ca. 10 Jahre vergangen und in der Reichstagsitzung vom 12. Januar d. J. wurde, ungeachtet des lebhaften Widerspruchs seitens des Staatssekretärs Grafen v. Posadowski, mit großer Mehrheit ein Antrag des Herrn v. Stumm zum Beschluß erhoben, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Wittwen- und Waisensfürsorge zu ersuchen. Was der Stummsche Antrag verlangt, ist nichts grundrührig Neues mehr, sondern nur eine angemessene und notwendige Ergänzung

der bereits bestehenden Gesetzgebung. Dann wie wenig bei dem jetzigen Stand der Arbeiterversicherung für die Hinterbliebenen gesorgt wird und wie wünschenswert es deshalb ist, neben einer wirklich guten Alters- und Invaliditätsversicherung auch eine Wittwen- und Waisenversicherung einzuführen, das werden schon vor etwa 3 Jahren von dem Staatsrat H. v. Franklreich in einer interessanten Verhandlung dargelegt.

Betrachtet man die bisher auf diesem Gebiet in Frage kommenden Institutionen, so hat es zunächst die Krankenkassen, die den Hinterbliebenen ihrer verstorbenen Mitglieder eine Unterstützung zu Theil werden lassen. Diese Krankenkassen-Versicherungen beschränken sich regelmäßig auf die Zahlung des Sterbegeldes in der Höhe des 20- und 40fachen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

In vielen Gegenden des deutschen Reiches gehören aber eine große Anzahl Personen zur keiner Krankenkasse an, obgleich ihre sozialen Verhältnisse dies durchaus wünschenswert erscheinen lassen. Dazu gehören z. B. Hausgewerbetreibende, Handlungsgesellen, Dreiarbeiter, Arbeiter in der Ban- und Fachwerkschaft, in Staats- und Kommunalbetrieben in vorübergehender Thätigkeit u. Ein großer Theil der Arbeiter gehört andererseits in Erangelung organisirter Klassen leider noch immer der Gemeinde-Krankenversicherung an und diese kann und darf überhaupt kein Sterbegeld an die Hinterbliebenen der Mitglieder zahlen, weil sie sich auf das Allernothwendigste beschränkt und nur Krankenunterstützung, nämlich haben ordentlichem Tagelohn gewerkschaftlicher Arbeiter für 14 Wochen, ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel gewährt.

Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Haus-, Innungs-, Kranken- und Anwartschaftskassen zahlen dagegen das Sterbegeld in der oben angegebenen Höhe, alle regelmäßig in der Höhe von 30 bis 75 Ml., im allerspätesten Falle 160 Ml. Die Unterstützung ist jedoch nur dann zu beanspruchen, wenn der Tod zur Zeit der Kassenmitgliedschaft oder in einem Anfall an dieselbe erfolgte, wobei als fernere Voraussetzung die nach Beendigung der Krankenunterstützung bis zum Tode fortdauernde Erwerbsunfähigkeit und die Herbeiführung des Sterbefalles binnen Jahresfrist durch die nämliche Krankheitsursache festgestellt wird.

Wichtig haben also die Hinterbliebenen eines Arbeiters, welcher 13 resp. 26 Wochen Krankengeld erhielt, aber erst nach 1 1/2 bis 2 Jahren von seinem Erben erbt wird, auf Sterbegeld nicht zu rechnen, obgleich ohne weiteres klar ist, daß sie dieselben viel nötiger bedürfen, als bei kurzer Krankendauer. Allerdings kann das Mitglied nach § 27 des Kr.-V.-G. nach Einstellung der Krankenunterstützung seine weiteren Rechte durch Wiederaufnahme der Beitragzahlung bewahren und dadurch auch den Sterbegeldanspruch sichern. Das geschieht jedoch selten.

Bei den eingetriebenen Kassen ist das Sterbegeld kein notwendiger Bestandteil der Leistungen, selbst dann nicht, wenn die Kasse von der Zugehörigkeit zu der gesetzlichen Zwangsversicherungsteile befreit sein will. Das zeigt der § 12, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes mit aller Deutlichkeit.

Soweit die Kassen in dem Verlaufe der Vorrechte nach § 76 a des Kr.-V.-G. sind, haben sie in den meisten Fällen auch dem Wunsche der Hinterbliebenen entgegenzukommen und die Berücksichtigung zur Zahlung eines Sterbegeldes übernommen. Da dies jedoch nur ein Neben-

zweck der Klasse sein soll, so ist durch das Gesetz eine Höchstgrenze für das Sterbegeld festgesetzt: es darf das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche der Verstorbene Anspruch hatte, nicht übersteigen. Sehr viele Hilfsklassen gehen jedoch in den oberen Mitgliederklassen mit der Krankengeldfestsetzung über das Mindestmaß (halber ortsüblicher Tagelohn) hinaus und demgemäß ist auch das Sterbegeld ein höheres.

Mag nun auch das Sterbegeld den höheren zulässigen Satz erreichen, so kann es doch immer nur als zur Deckung der Kosten einer anständigen Bestattung bestimmt betrachtet werden, nicht aber als Wittwen- und Waisenunterstützung. Verbleibt nach dem Begräbnis wirklich einmal ein kleiner Ueberschuß, so ist er sicher bald verbraucht und die Hinterbliebenen gerathen nur zu halb in die größte Noth. Den Krankenkassen aller Arten (mit einziger Ausnahme der Knappschaftskassen) ist es durch gesetzliche Bestimmungen verwehrt, ihre Leistungen auch auf die Wittwen und Waisen auszubehnen, selbst wenn die Vermögenslage der Klasse noch so ungünstig ist. Weder einmalige noch dauernde Unterstützungen der Hinterbliebenen der Mitglieder ist gestattet. Es darf eben nur Sterbegeld sonst nichts weiter gezahlt werden. Wollen die Mitglieder im Wege der Selbsthilfe ihre Hinterbliebenen sicher stellen, so müssen sie Pensionskassen zc. gründen, was jedoch allemal mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Diese Beschränkung der Krankenkassen, über ihren ursprünglichen Aufgabekreis hinaus zu gehen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Staat die vom sozialpolitischen Standpunkte notwendige Versorgung der Hinterbliebenen in geeigneter Form übernommen hätte.

Nach nur als ein mäßiger für den Augenblick berechneter Zuschuß ist der nach § 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Wittve oder hinterlassenen ehelichen Kinder vor dem 15. Jahren zurück zu zahlende Betrag der halben für den verstorbenen Versicherten entrichteten Markenbeiträge, wobei vorausgesetzt wird, daß mindestens 235 Beitragswochen erfüllt sind. Je nach den Lohnklassen ergibt sich daraus ein Betrag, der noch bei weitem niedriger ist als das Sterbegeld der Krankenkassen, es sei denn, der Verstorbene hatte 40 bis 50 Kalenderjahre Beiträge bezahlt, was nur sehr selten der Fall sein dürfte. Die Rückzahlung der halben Markenbeiträge fällt außerdem fort, wenn der Versicherte, wenn auch nur kurze Zeit, schon Invaliden- oder Altersrente erhielt; ebenso wenn die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todesfalles Unfallrente bekamen.

Im Vergleich zu dem, was die Krankenkassen an Sterbegeld und die Alters- und Invalidenkassen an Renten zahlen, sind die Leistungen der Unfallversicherung entschieden hoch zu nennen, wenngleich sie natürlich auch nicht als vollständige Wittwen- und Waisenversorgung betrachtet werden können. Die Unfallrenten sind für die Wittwen auf 20 pCt. des Arbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns und für die Kinder auf 15 pCt. (nach dem Tode der Mutter 20 pCt.) festgesetzt worden. Eine Verkürzung dieser Bezüge tritt auch dann nicht ein, wenn die Wittve einen eigenen Erwerb hat. Weiter wird dann noch der Ersatz der Beerdigungskosten in Höhe des 20fachen des täglichen Arbeitsverdienstes des Getöteten, mindestens aber die Summe von 30 Mark gewährt.

Als einen besonderen Uebelstand müssen allerdings die häufigen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Versicherungsorganen und den Angehörigen des Verunglückten bezeichnet

werden. Nicht selten gehen die Hinterbliebenen vollständig leer aus, weil es ihnen nicht gelingt, eine Berufsgenossenschaft für den Tod des Ernährers haftbar zu machen.

Selbst wenn die Unfallversicherung, wie es die Arbeiter fordern, alle Betriebe umfaßt, wird dennoch vielen Wittwen und Waisen keine Aussicht auf Versorgung geboten, so lange die Voraussetzung des Anspruchs die Herbeiführung des Todes durch einen Betriebsunfall bleibt. Mag auch das Reichsversicherungsamt hin und wieder bemüht sein, durch eine wohlwollende Auslegung der Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der Rentenempfänger zu entscheiden, so bleibt die jetzige Fürsorge für die Hinterbliebenen durchaus unzulänglich und steht z. B. in gar keinem Verhältnis zu den hohen Pensionen, die an die Hinterbliebenen von Beamten zc. vom Staate gezahlt werden.

Eine wirksame Unterstützung der Arbeiterwittwen und Waisen könnte am besten durch die Einführung der Gesamtversicherung mit Einschluß der Wittwen- und Waisenversicherung zu erhoffen sein. Auf jeden Fall ist jetzt — nachdem sich der Reichstag in seiner Mehrheit dafür erklärt hat — die Schaffung einer Wittwen- und Waisenversorgung in sichere Aussicht gestellt. Ueber die Zahl der bei einer solchen Versicherung in Betracht kommenden Personen, sowie über die Kosten des Unternehmens und die Deckungsfrage veröffentlicht Dr. Brinzing einige recht interessante Beiträge.

Von der sozialen Lage der deutschen Wittwen, deren Gesamtzahl im Jahre 1895 sich auf 2 203 579 belief, entwirft Brinzing ein recht trübes Bild. Nur 918 167, also erheblich weniger als die Hälfte, konnten hier von als leidlich gut situiert erscheinen; beinahe ebenso viele, 891 079, verdienten im Allgemeinen nur eben das zum Unterhalt absolut Nothwendige, hatten also bei guter Gesundheit ein nothdürftiges Auskommen, und etwa der sechste Theil aller deutschen Wittwen, nämlich 399 333, war entweder ganz und gar auf private Mildthätigkeit und öffentliche Unterstützung angewiesen. Brinzing zeigt nun in ausführlicher Darstellung, daß die Versorgung der Arbeiterwittwen und Waisen durchaus nicht unmöglich ist. Folgendes sind die Grundzüge seiner Berechnung:

52 880 Arbeiterfrauen treten jährlich im Durchschnitt in den Wittwenstand: 3109 derselben gehen eine neue Ehe ein, es bleiben also am Ende des ersten Jahres 49 771 Wittwen versorgungsbedürftig. Zu dieser Zahl, die durch Todesfälle auf 48 624 im nächsten Jahre gesunken sein dürfte, kämen dann weitere 49 771 neu verwitwete Arbeiterfrauen, so daß die Zahl der Rentenempfängerinnen auf 98 395 am Ende des zweiten Jahres angewachsen sein würde. Nach 68 Jahren würde dann, wenn die der Rechnung zu Grunde gelegten Verhältnisse konstant blieben, der Beharrungsstand erreicht sein, aber schon vom 55. Jahre an würde der jährliche Zuwachs nicht mehr von Bedeutung sein. Die Gesamtzahl aller Rentenempfängerinnen würde nach 68 Jahren 1 145 914 betragen und auf dieser Höhe sich dauernd ungefähr erhalten. Die Zahl der Arbeiterwaisen setzt er, wenn jedes Kind unter 15 Jahren eine Rente bewilligt erhielt, auf 98 900 im ersten Jahre an und mit circa 741 000 nach Ablauf von 14 Jahren. Natürlich sind das alles nur approximative Werthe.

Es müßten nun alle diejenige Wittwen Renten für sich und jedes ihrer Kinder, so weit deren Zahl fünf nicht übersteigt, zugewilligt erhalten, deren Männer bei Lebzeiten Alters- oder Invalidenrenten bereits erhalten

hätten bezogen hätten oder einen Anspruch auf diese Renten erworben haben würden. Die Wittwenrente sollte ungefähr 80 Mark jährlich betragen; sie sollte in Wegfall kommen, wenn die Wittve schon von einer Berufsgenossenschaft eine Pension erhielt, wenn sie eine neue Ehe schloße, oder wenn sie auf Staats- oder Gemeindefkosten in eine Anstalt aufgenommen würde, sowie natürlich für den Fall der Auswanderung. Jedes Kind aber sollte bis zu seinem 14. Lebensjahre 40 Mk. jährlicher Rente beziehen. Die Kosten würden im ersten Jahre 7 043 840 Mark ausmachen im zweiten Jahre 32 286 240 Mark und nach 70 Jahren 111 294 000 Mk. für die Wittwen und Waisen zusammen.

Zur Aufbringung der nothwendigen Summen würde es sich empfehlen, die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten nach Maßgabe ihrer Ueberschüsse zur Mitwirkung an diesem Werke sozialer Fürsorge zu veranlassen, die ja im Jahre 1897 bereits ein Vermögen von 539 Millionen Mk. bei 120 Millionen Mk. Einnahmen und 43 Millionen Mk. Ausgaben besaßen hätten. Irgend welche Bedenken würden dem nicht entgegenstehen, die einzige Folge wäre nur eine langsamere Anhäufung des Deckungskapitales. Endlich müßten die Gemeinden Beiträge leisten, ähnlich wie es durch das Lehrereliktengesetz bereits bestimmt sei. Man könne das von den Gemeinden um so eher fordern, als sich ja hierdurch ihre Armenlasten wesentlich verringern würden. Brinzing erwähnt als Beispiel die Stadt Berlin, wo am 31. März 1897 die Zahl der regelmäßigen Almosenempfänger 24 027 gewesen sei, für welche in dem Rechnungsjahre 1896/97 über 4 1/2 Millionen Mk. an Unterstützungen ausgegeben werden mußten, und zwar zum allergrößten Theile an Wittwen, die 73,3 Prozent aller dauernd unterstützten Personen repräsentirten, nämlich 15 557 von 27 027.

Wenn auf diese Weise die Last auf die verschiedenen Schultern angemessen vertheilt würde, so könnte man dieses große Problem sozialer Fürsorge mit Erfolg lösen. F. H.

Wie verhält sich die Angelegenheit Bey zum Statut?

Traurigerweise hat nun die recht leidige Angelegenheit Bey solch einen Staub aufgewirbelt, daß es leider, soll wieder Ruhe und Frieden einziehen, zu einer Generalversammlung kommen muß. Es wird nun für uns Mitglieder unbedingt nöthig sein, diese Sache genau mit dem Statut, dem allein maßgebenden Faktor zu vergleichen, um ersehen zu können, wem die Schuld zuzuschreiben ist. Nach dem Statut, wie überhaupt nach dem Prinzip der Gewerkschaftsorganisation haben persönliche Sachen keinerlei einschneidende Bedeutung; Auseinandersetzungen, Wortwechsel werden in ernstlichen Diskussionen je nach dem Temperament des Individuums vorkommen, obwohl sie möglichst vermieden werden sollten, wobei zu bemerken ist, daß die Mehrheit stets die Entscheidung in Händen hat. In allen Fällen ist jedes Mitglied, in erster Linie der Vorstand als geistige Leitung der Organisation gezwungen, seine Verbandspflichten genau zu erfüllen. Vernachlässigt ein Mitglied, sei es auch durch persönliche Sachen mit einem anderen, gleichwie ob schuldig oder unschuldig an dem Konflikt, seine Pflicht, so verstoßt es gegen die Allgemeinheit und seine Schuld wird sich wie im Statut § 6 Abs. 1 vorgesehen

ist, rächen. Diese seine Pflichten hat nun der Verbandskassierer verletzt, indem er wohl zehnmal die Vorstandssitzungen absichtlich nicht besuchte,

trotz Aufforderung des Vorstandes, was nach meiner Ansicht nicht mehr nötig war, da er ja seine Pflichten und die Statuten kennen muß. Deshalb sah sich der Vorstand genötigt, von seinem Recht, nach § 24, Gebrauch zu machen und den Kassirer seines Amtes zu entsetzen; nur hat hier der Vorstand, nach meiner Auffassung, den Fehler begangen, zu kündigen; während der § 24 ausdrücklich sagt: Der Vorstand ist zur „vorläufigen“ Absetzung und Einsetzung der Beamten berechtigt. Die Absetzung und Wahl der Vorstandsmitglieder hat nur nach § 31, P. 4 die Generalversammlung vorzunehmen. Oder hat der Vorstand der Kosten wegen diesen Schritt gethan? Dann wäre es wohl zu entschuldigen, statutarisch ist es jedoch nicht statthaft. Wie verhielt sich nun das Schiedsgericht dazu? Es glaubte sich berechtigt, den Vorstandsbeschluss überhaupt nicht anzuerkennen und meinte wohl Mey's Schuld auszulöschen, wenn es nur tüchtig auf den Beleidigungsdolus herumschreit. § 29, worauf sich das Schiedsgericht stützt, besagt weiter nichts, als daß das Schiedsgericht auch nur seine Urtheile innerhalb statutarischer Bestimmungen zu fällen hat. Nun aber kommt das Widerlichste. Das Schiedsgericht schickt an die Zahlstellen ein Rundschreiben, ohne die maßgebendste Partei gehört zu haben, worin es auf eine kühne Weise in Gemeinschaft mit Mey, die Gen. Jahn, Bollmann und den gesamten Vorstand diskreditirt. Die fatale Sache weiter auseinander zu setzen, sträubt sich meine Feder, nur wäre zu wünschen, daß die unvermeidliche Generalversammlung bald das Feld säubert; denn unter diesen Verhältnissen ist es unmöglich, einer gedeihlichen Entwicklung des Verbandes entgegen zu sehen.

Soziales, Gewerkschaftliches etc.

— **Aus Oesterreich.** Die Differenz bei der Firma Goldscheider in Wien ist beigelegt.

Es wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

Vereinbarung

zwischen den Retoucheuren und der Firma Friedr. Goldscheider.

1. Das Schleifen wird unter der Verantwortung der Retoucheure besorgt, und steht es Jedem frei, selbst zu schleifen oder sich diese Arbeit von anderen Arbeitskräften verrichten zu lassen.

2. Die Prozente für das Schleifen betragen 20, 15, 10 und 5 Prozent. Dieselben werden als ein Bestandtheil des Retoucheurlohnes betrachtet, jedoch in der Berechnung getrennt. Der Schleiferlohn wird zugleich mit dem Retoucheurlohn bezahlt. Der bezügl. Preislohn wird sofort im Einvernehmen mit den Betriebsmännern ausgearbeitet.

3. Sollten bei neuen Artikeln bezüglich der Preise Beschwerden vorliegen, so hat eine aus 2 Mitgliedern bestehende Preiskommission das Recht zu interveniren. Ein Mitglied der Kommission wird von der Firma, das andere Mitglied von den Arbeitern gewählt.

4. Den Schleifern wird je ein Respirator zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiter erklären sich mit vorstehenden Vereinbarungen einverstanden und nehmen die Kündigung zurück.

— In Osterreich traten 90 Glasarbeiter, in Utsch 60 Kollegen in den Aus-

Ein neuer Sieg des Achtstundentages. Die wichtige Streitfrage, ob durch die Einführung einer achtstündigen Arbeitszeit die Fabriken Schaden erleiden oder nicht, ist wieder einmal praktisch zu Gunsten des Acht-

stundentages entschieden worden. Im Februar wurde in einer indischen Baumwollspinnerei Coorla der Achtstundentag an Stelle des bisherigen Zwölfstundentags eingeführt, wobei gleichzeitig jedem Arbeiter, der früher nur eine Maschine zu bedienen hatte, die Ueberwachung zweier Maschinen überwiesen wurde. Die Löhne wurden so geändert, daß der Verdienst der Arbeiter durch die Reduktion der Arbeitszeit nicht vermindert wurde, und trotzdem ergab sich eine Herabsetzung der Produktionskosten um 25 bis 33 Prozent! Der Achtstundentag wurde so durchgeführt, daß je vier Stunden ununterbrochen gearbeitet wird; zwischen den beiden vierstündigen Arbeitszeiten ist eine einstündige Pause für die Mahlzeit eingeschaltet. Die Produktion der betreffenden Fabrik ist sowohl der Quantität wie der Qualität nach dieselbe wie früher unter der zwölfstündigen Arbeitszeit. Die Arbeiter verdienen nach der „Sozialen Praxis“ dasselbe und die Betriebskosten sind wesentlich geringer.

— Das „Korrespondenzblatt“ schreibt: Die keramischen Fabrikanten beabsichtigen, dem „Zentralblatt für Glasindustrie und Keramik“ zufolge, die Gründung einer gegen Arbeiterausstände gerichteten Vereinigung. Das Programm sieht bereits ein wohlausgeglichenes Streikreglement vor. Zusammentritt und gemeinsame Berathung der Vertreter bei Streiks, Errichtung eines Reservefonds für die Widerstandsunfähigen, Anlage einer „schwarzen“ Liste, um den Ausschüßigen die anderweitige Einstellung unmöglich zu machen, während „Diejenigen unter ihnen, die sich am aufrührerischsten benommen haben, überhaupt in keinem Falle mehr beschäftigt werden sollen.“ Diese Absicht scheint selbst dem „Zentralblatt“ „ein wenig zu drakonisch“, es befürchtet dabei Intervention der Regierung. Das Blatt überschätzt offenbar bei Weitem die Arbeiterfreundlichkeit der Regierung, die mehrmals den schwarzen Listen der Unternehmer ausdrücklich ihre Sanction erteilt hat. Die Arbeiter der keramischen Berufe und Glasindustrie müssen jetzt dringend auf die Ausbreitung und Schlagfertigkeit ihrer Organisation bedacht sein.

Eigentlich ist obiges nicht allzu neu. Die Porzellanfabrikanten haben sich bisher bei Streiks unterstützt und die „schwarzen Listen“ spielten mit den fett, fetter und fettesten gedruckten Namen von Streikenden immer in ihren Kreisen eine große Rolle. Eine Intervention der Regierung wird dagegen wohl nicht erfolgen. Die hat genug zu thun, um dasjenige, was die Arbeiter unternehmen, zu überwachen.

— **Unfallrentner Obacht!** Nach dem neuen Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13 Juni 1899 (§ 43) können versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes werden und denen für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, verlangen, daß ihnen die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge erstattet wird. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfälle geltend gemacht werden. Durch diese neue Vorschrift soll dem Unfallinvaliden, der nicht in den Genuss einer Unfallrente gelangen kann, was er selbst an Beiträgen einzahlte, zurückgegeben werden. Für den Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gilt sie nicht.

(Gewiß in guter Absicht, aber unter völliger Verkennung der gesetzlichen Bestimmung erläßt der Vorsteher der Brauerei- und Mälzerei-Vereinsgenossenschaft, Brauereibesitzer Hr. Heinrich in Frankfurt a. M., gegenwärtig an die Unfallverletzten Anschreiben, in welchen sie auf die Bestimmungen des § 43 des Invalidenver-

sicherungsgesetzes verweisen und auf die Zurückerstattung in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht werden. Dem Anschreiben liegt eine Besätigung über die Höhe der infolge des Unfalls gewährten jährlichen Rente bei. Dieses Anschreiben erhalten aber auch Verletzte, die nur eine ganz geringe Unfallrente beziehen. So beispielsweise ein Verletzter, der wegen einer Handverletzung eine jährliche Rente von Mk. 171,60 bezieht. Wenn nun der Versuch, in solchen Fällen die Rückzahlung zu begehren auch vollständig aussichtslos ist, so hat die Zurückerstattung der Beiträge aber auch für manche Fälle, in welchen zur Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit angenommen wird, seine Bedeutung. Nach dem gewerblichen Unfallversicherungsgesetz wird die Rente immer nur bis auf „Weiteres“ bezahlt. Dennoch besteht die Möglichkeit, daß in solchen Fällen, wo zur Zeit die Vollrente gezahlt wird und anschließend dem Verletzten verschrieben muß, dennoch Rentenabzügen, und gar oft bedeutende, von den Berufsgenossenschaften vorgenommen werden. Steht also nicht absolut fest, daß die durch einen Betriebsunfall veranlaßte Erwerbsunfähigkeit dauernd ist, so wird der Verletzte gut thun, wenn er seine Anwartschaft auf Invalidenrente aufrecht erhält. Wird eine Unfallrente beispielsweise auf jährlich Mk. 350 herabgesetzt und sind die Voraussetzungen zum Bezug der Invalidenrente gegeben, so kann diese zusammen mit der Unfallrente bis zu Mk. 450 ausgezahlt werden. Der Versicherte kann also jährlich noch eine Invalidenrente im Betrage von Mk. 100 beziehen. Es muß noch hervorgehoben werden, daß mit der Beitragsrückzahlung die Anwartschaft vollständig erlischt und nicht wieder erneuert werden kann.

— **Gesetzentwurf über die Neuanwandschicht im Bergbau Oesterreichs.** Der vom Referenten des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Dr. Jorisch, ausgearbeitete Gesetzentwurf lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendermaßen:

§ 1. Beim Kohlenbergbau wird in Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1899 die tägliche normale Arbeitsdauer für jeden einzelnen Bergarbeiter unter Tag im Höchstaßmaße von neun Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

§ 2. Dieser Normalarbeitstag hat in sämtlichen Kohlenbergbaubetrieben der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem 1. Januar 1901 in Kraft zu treten. Das Ministerium ist jedoch berechtigt, in Berücksichtigung tatsächlicher Zustände, besonders technischer Natur, für einzelne Betriebe oder Theile derselben die Inkraftsetzung dieses Normalarbeitstages im Allgemeinen längstens bis zum 1. Januar 1902 hinauszuschieben. Ausnahmsweise kann dieser Termin in einzelnen dringend berücksichtigungswürdigen Fällen bis zum 1. Januar 1901 erstreckt werden.

Dazu kommen noch zwei umfangreiche Paragraphen, die die Gewährung von Nebenstunden regeln. Mit seinen zahlreichen Ausnahmen kann der Entwurf zwar nicht voll befriedigen, aber bei den Umständen des österreichischen Parlaments muß man froh sein, wenn überhaupt ein positives Resultat erzielt wird. Auch die Regierung soll einen Entwurf ausgearbeitet haben, der aber noch nicht bekannt geworden ist.

Versammlungsberichte etc.

Altkadettenleben. Die hiesige Kadetten-Versammlung erweist um Verrentlichung (sozialer) Beschlüsse. Die hiesige Kadetten-Versammlung ist die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit und protestirt entschieden gegen die Kündigung unter-
jährigen Kadetten etc. Die Kadetten-Versammlung

